

Rheinbraun Aktiengesellschaft · Postfach 410840 · 50868 Köln

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

☎ (02 21) 4 80-

Köln

22226

22.08.97

Tlx-Durchwahl

GR 1 - me

1339

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden vor dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 04.09.1997 zum FSHG-E

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Teilnahmebestätigung an der o. g. Anhörung überreichen wir vorab wunschgemäß unsere Stellungnahme zum FSHG-E.

Mit freundlichen Grüßen
Rheinbraun Aktiengesellschaft

PPG. / ^{i.V.} ~~Winnert~~ Beber-Beber

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG-E)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/1993 vom 02.05.1997**

Zu § 15 FSHG-E und § 42 Abs. 2 FSHG-E

Der vorgenannte Gesetzentwurf enthält in § 15 die Rechtsgrundlagen für Werkfeuerwehren. Das Bundesberggesetz oder sonstige bergrechtliche Vorschriften enthalten bezüglich der Einrichtung von Werkfeuerwehren in Bergbaubetrieben und deren Anerkennung keine Parallel- oder Sondervorschriften.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Werkfeuerwehr der Rheinbraun AG im Jahr 1986 war deshalb § 15 Abs. 2 des bisher noch geltenden FSHG. Diese Rechtsgrundlage ist in der entsprechenden Urkunde ausdrücklich herangezogen. Die Anerkennung erfolgte seinerzeit durch das Landesoberbergamt NRW als Bergaufsichtsbehörde, in Anwendung der Verwaltungsvorschrift vom 11.03.1978 zu § 37 FSHG.

Durch die nunmehr im o. g. Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen könnte § 15 Abs. 1 Satz 1 zukünftig als Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Werkfeuerwehren in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nicht mehr herangezogen werden. Dies hat seinen Grund darin, daß über § 42 Abs. 2 FSHG-E der § 15 FSHG-E auf Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, insgesamt keine Anwendung finden soll. Zusätzlich ist der Begründung zu § 43 der o. g. Drucksache (Seite 67 oben) zu entnehmen, daß die bisher geltende Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des FSHG, in der für die Anerkennung der Werkfeuerwehren in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben das Landesoberbergamt für zuständig erklärt worden war, aufgehoben sein soll.

Würden die §§ 15, 42 FSHG-E in der vorgesehenen Fassung Inhalt des Gesetzes, würde der Einrichtung von Werkfeuerwehren in Bergbaubetrieben und deren Anerkennung jede Rechtsgrundlage entzogen. Folge wäre, daß Feuerwehren in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nicht mehr als Werkfeuerwehr anerkannt werden könnten. Dies dürfte vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein. Die „Begründung“ zu § 42 Abs. 2 FSHG-E läßt offen, weshalb die Anerkennungsmöglichkeit zukünftig nicht mehr bestehen soll.

Im Interesse und in Verantwortung für unsere Mitarbeiter und die Sicherheit unserer Betriebe sind wir an der Beibehaltung der anerkannten Werkfeuerwehr in unserem Unternehmen und auch an der zukünftigen Anerkennungsmöglichkeit dringend interessiert. Ein gleiches Interesse dürfte auch bei den Trägern der öffentlichen Gefahrenabwehr bestehen.

Für die Beibehaltung der Anerkennungsmöglichkeit von Feuerwehren in bergbaulichen Betrieben als Werkfeuerwehr sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

1. In Betrieben mit Werkfeuerwehren obliegen die Bekämpfung von Schadenfeuer und die Hilfeleistung den Werkfeuerwehren (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 1 FSHG-E). Die Einsatzleitung obliegt damit dem Leiter der Werkfeuerwehr. Dies gilt auch, wenn von der Werkfeuerwehr zusätzlich die öffentliche Feuerwehr angefordert wird.
Hingegen obliegt in Betrieben, in denen keine Werkfeuerwehr vorhanden ist, unabhängig

vom Vorhandensein und der Ausstattung einer betrieblichen Feuerwehr der abwehrende Brandschutz und damit auch die Einsatzleitung der öffentlichen Feuerwehr. Bei komplexen Betriebsanlagen wird in der Regel wegen deren betrieblichen Besonderheiten und damit auch Besonderheiten bei durchzuführenden Löscharbeiten die Vorhaltung einer Werkfeuerwehr gefordert. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, daß die in dem Betrieb vorhandene Werkfeuerwehr die betrieblichen Gegebenheiten sowohl hinsichtlich der Anlagen als auch hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Werkstoffe detailgenau kennen und die Löscharbeiten und den Einsatz der Löschmittel auf diese Gegebenheiten abstimmen können. Diese auch in anderen Industriebetrieben vorhandenen Umstände treffen auf die betrieblichen Einrichtungen der Rheinbraun AG gleichermaßen zu. Dies gilt insbesondere für unsere Veredlungsbetriebe, in denen u. a. leicht brennbare Braunkohlenstäube verarbeitet werden, und bei denen Löscharbeiten mit speziellem Know-how betrieben werden müssen. Insofern ist es im Interesse der Sicherheit des Betriebes, der Mitarbeiter, der Umwelt und der öffentlichen Feuerwehren angezeigt, daß die Einsatzleitung bei Brandfällen in unseren Betrieben dem mit den örtlichen Umständen bestens vertrauten Leiter der Werkfeuerwehr obliegt und zwar auch in dem Fall, daß die öffentliche Feuerwehr zusätzlich angefordert wird. Hierfür ist der Status „Werkfeuerwehr“ aber Voraussetzung.

2. In dem weitläufigen Gelände unserer Tagebaue mit sich ständig ändernden Gegebenheiten ist es erforderlich, mit den öffentlichen Rettungsdiensten (Notarzt, Rettungshubschrauber etc.) ein gut funktionierendes Kommunikationssystem aufrecht zu halten. Dies gilt unabhängig davon, daß die Rheinbraun AG ein eigenes ausgeprägtes Rettungswesen vorhält und entsprechende Genehmigungen nach dem Rettungsgesetz NW eingeholt hat. Dennoch müssen u.U. zusätzlich externe Rettungsdienste angefordert und möglichst schnell an Unfallorte gelotst werden. Hierbei kommt aufgrund einer entsprechenden Genehmigung der „nichtöffentliche bewegliche Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“, der sog. BOS-Funk zur Anwendung. Die Genehmigung zur Benutzung dieses BOS-Funkes wird neben den anerkannten öffentlichen Rettungsdiensten nur anerkannten Werkfeuerwehren erteilt, nicht aber sonstigen betrieblichen Feuerwehren.
Bei dem Wegfall der Anerkennungsmöglichkeit unserer Feuerwehr als Werkfeuerwehr wäre es der Rheinbraun AG zukünftig verwehrt, den BOS-Funk zu benutzen. Dies würde dazu führen, daß die Meldewege zu den öffentlichen Rettungsdiensten länger werden und damit der Sicherheits- und Gesundheitsschutz in unseren Betrieben eine Verschlechterung erfährt.
3. Die Zweckmäßigkeit der Anerkennung einer Feuerwehr als Werkfeuerwehr auch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, wird auch durch die Versicherungsgeber bestätigt. Die Anerkennung belegt für den Versicherungsgeber, daß die Werkfeuerwehr den Anforderungen an öffentliche Wehren entspricht und daß deshalb mit geringeren Schäden zu rechnen ist, als in Betrieben, die keine Werkfeuerwehr vorhalten. Deshalb gewähren die Versicherungsgeber bei Vorhalten einer Werkfeuerwehr Rabatte auf die Versicherungsprämien von 30 %.
4. Letztlich sei darauf hingewiesen, daß viele Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule NW von betrieblichen Feuerwehren nur besucht werden können, wenn die Anerkennung der Feuerwehr als Werkfeuerwehr nachgewiesen wird. Der Fortfall der Anerkennungsmöglichkeit hätte zur Konsequenz, daß diese Lehrgänge von unserem Personal nicht mehr besucht werden könnten, mit allen damit verbundenen Nachteilen für das Know-how der Löschmannschaften.

Dies alles spricht dafür, die Anerkennungsmöglichkeit als Werkfeuerwehren auch für Feuerwehren in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, auch für die Zukunft beizubehalten. Deshalb hatten wir bereits in unserer ersten Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium des Landes NRW vom 19.03.1997 angeregt, im novellierten FSHG (entsprechend bisheriger Gesetzeslage) folgendes zu regeln:

- auch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, können Werkfeuerwehren eingerichtet werden
- diese können als solche anerkannt werden
- für die Anerkennung ist wie bisher das Landesoberbergamt NW zuständig, (als für den Brandschutz in Bergbaubetrieben zuständige Bergaufsichtsbehörde).

Dieser Anregung könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß § 42 Abs. 2 FSHG-E bezogen auf Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, wie folgt formuliert wird:

„Auf Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, finden die §§ 6, 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Sätze 3 und 4, 24 und 25 keine Anwendung. Für die Anerkennung von Feuerwehren als Werkfeuerwehren in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist das Landesoberbergamt zuständig.“